

§ 47 VwGO

Normenkontrolle nach Außerkrafttreten der RechtsVO

BVerwG, Beschl. v. 19.01.2024 – 3 BN 4.23, BeckRS 2024, 3360

Leitsätze

1. Die Umstellung eines durch Aufhebung der Norm erledigten Normenkontrollantrags auf Feststellung, dass die Norm unwirksam gewesen ist, stellt keine Antragsänderung dar.
2. Auch nach der Aufhebung der Norm bleibt der Antrag zulässig, wenn er während ihrer Geltungsdauer gestellt worden ist, der ASt. eine erfolgte Rechtsverletzung geltend machen kann und sein Feststellungsinteresse besonders schutzwürdig ist.
3. Hierfür genügt ein gewichtiger Grundrechtseingriff. Erfolgte dieser nur kurzfristig, ändert das an dem berechtigten Interesse nichts.

Fall

Die Mdt. muss seit Jahren wegen eines Bandscheibenvorfalles in einem Sportstudio – zur Fehlerkorrektur zwingend unter dortiger Aufsicht – bestimmte Übungen absolvieren. Die vom 05.02.2022 bis 03.03.2022 geltende CoronaVO von Neuland (NL) setzte in ihrem § 20 aber für den Besuch eines Sportstudios eine vollständige Impfung und einen negativen Coronatest voraus. Über beides verfügte die Mdt. nicht. Sie hat am 07.02.2022 einen Normenkontrollantrag gegen § 20 der CoronaVO NL erhoben, der noch nicht begründet war.

Der Senatsvorsitzende fragt bei RA Reibel an, ob der Antrag heute nach Aufhebung aller Corona-Beschränkungen für erledigt erklärt werden kann. Die Mdt. verlangt aber weiter „ihr gutes Recht“. Schon die einmonatige Sportunterbrechung habe ihren Genesungsprozess um ein Jahr zurückgeworfen.

Entwerfen Sie den Schriftsatz des RA an das OVG (nur Zulässigkeit).

Hinweis: Neuland hat von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht.

Schriftsatzentwurf

Rechtsanwalt Reibel

An das OVG

Die ASt. beantragt nunmehr,

festzustellen, dass § 20 CoronaVO NL i.d.F. vom 05.02. bis 03.03.2022 unwirksam gewesen ist.

Begründung

Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

Klausurhinweis: § 40 VwGO eröffnet den Rechtsweg nur „indirekt“.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 47 Abs. 1 Einls. VwGO eröffnet, weil die Streitigkeit öffentlich-rechtlich ist und damit im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt. Denn gegen einen **VA zum Vollzug** von § 20 CoronaVO NL wäre der Rechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

In BY, BW und He heißt das „OVG“ aus hist. Gründen „VGH“, vgl. § 184 VwGO.

Nicht statthaft in Bln und Hmb.

II. Das OVG ist **erstinstanzlich** nach § 47 VwGO zuständig.

III. Der Antrag, die Unwirksamkeit von § 20 CoronaVO NL festzustellen, ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. LandesR **statthaft**. Die Umstellung ist keine Antragsänderung i.S.v. § 91 VwGO, sondern eine **Antragseinschränkung** nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO.

IV. Die ASt. ist gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO **antragsbefugt**, obwohl sie – entgegen der genannten Vorschrift – derzeit von § 20 CoronaVO NL nicht mehr in ihren Rechten verletzt sein kann, weil die Norm aufgehoben ist.

Rechtsprechung

1. Ein Normenkontrollantrag ist nach § 47 Abs. 2 S. 1, Abs. 5. S. 2 VwGO regelmäßig nur gegen eine noch **gültige Rechtsvorschrift** zulässig.

2. Das gilt allerdings nicht ausnahmslos.

„[12] ... Ist die angegriffene Norm während der **Anhängigkeit** des Normenkontrollantrags **außer Kraft** getreten, bleibt er aber zulässig, wenn ... die ASt. **weiterhin** geltend machen kann, durch die zur Prüfung gestellte Norm oder deren Anwendung **in ... ihren Rechten verletzt** (worden) zu sein. Darüber hinaus muss ... sie ein **berechtigtes Interesse an der Feststellung** haben, dass die Rechtsvorschrift rechtswidrig war.“

a) Die ASt. hat den Normenkontrollantrag **während der Geltungsdauer** von § 20 CoronaVO NL gestellt.

b) An die **Geltendmachung einer Rechtsverletzung** sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO. Ausreichend, aber auch erforderlich ist es, dass die ASt. hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als **möglich** erscheinen lassen, dass sie durch den zur Prüfung gestellten Rechtssatz in ihren **subjektiven Rechten** verletzt wird. Die Antragsbefugnis fehlt, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subj. Rechte der ASt. verletzt sein können.

„[14] Nach dem Außerkrafttreten der Bestimmungen ... kann sie weiterhin geltend machen, durch die angegriffenen Vorschriften in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Nach ihrem Vortrag erscheint es möglich, dass sie durch die Regelung in § 20 ... , die ihr den Zugang zu gedeckten Sportstätten nur bei Vorlage eines Impf- bzw. Genesenennachweises zuzüglich eines Testnachweises (2G-Plus-Nachweis) gestattete, in ihrem **Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)** verletzt worden ist.“

c) Die ASt. verfügt auch heute noch über ein **berechtigtes Interesse** an der Klärung, ob § 7 CoronaVO NL unwirksam gewesen ist.

„[16] **Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG** garantiert **effektiven** und möglichst lückenlosen richterlichen **Rechtsschutz** gegen Akte der öffentlichen Gewalt ... **Trotz Erledigung** des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung ... fortbestehen, wenn das **Interesse** des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage **in besonderer Weise schutzwürdig** ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht trotz Erledigung unter anderem dann fort, wenn ein **gewichtiger Grundrechtseingriff** von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher **Rechtsschutz** dagegen typischerweise **nicht vor Erledigungseintritt erlangt** werden kann.“

Diese Voraussetzungen erfüllt die ASt.

aa) „[17] ... Die Vorschriften hatten damit eine Geltungsdauer, innerhalb derer gerichtlicher Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren nicht erlangt werden konnte. Es war typisch für die ‚Corona-VO‘ ... , dass sie auf eine **kurze Geltung** angelegt waren. Das hatte zur Folge, dass sie ohne die Annahme eines berechtigten Feststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung in einem gerichtl. Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten.“

bb) Die ASt. macht **gewichtige Grundrechtsverletzungen** geltend. Sie konnte die erforderlichen Übungen nur unter Aufsicht in einem Sportstudio absolvieren. Sie macht mit der Verzögerung ihrer Genesung um ein Jahr eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geltend.

cc) Die Gewichtigkeit des Grundrechtseingriffs fällt nicht weg, weil das Verbot nur **kurzfristig** für etwa einen Monat galt.

„[19] ... Eine Behandlungsunterbrechung für einen derartigen Zeitraum ist angesichts der ... geltend gemachten Konsequenzen fehlender Behandlung für ihre Gesundheit eine erhebliche Beeinträchtigung.“

V. Antragsgegner ist nach § 47 Abs. 2 S. 2 VwGO das Land Neuland.

VRVG Dr. Martin Stuttgartmann